

Synopse

Fassung 2020

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFWAND UND ZEITVERSÄUMNIS DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER

vom 16.07.2020 (ABl. vom 24.07.2020, S. 259)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 20a i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

(1) 1Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten zur Deckung der ihnen entstehenden Ausgaben eine monatliche Entschädigung von 1.641,00 €. 2Die Entschädigung erhöht sich ab dem 01.01.2022 jeweils um den gleichen linearen Vom-Hundert-Satz wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsgruppe A 16; bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. 3Der Stadtrat kann durch Beschluss die jeweils anstehende Erhöhung aussetzen. 4Die sich ergebenden Veränderungsbeträge nach Satz 2 werden jeweils von der Verwaltung zu dem Zeitpunkt angepasst, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden. 5Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten für ihre erhöhten Aufwendungen neben dem Grundbetrag aus Satz 1 zusätzlich eine erhöhte Entschädigungsleistung bei bis zu einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 75 von Hundert, bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern 100 von Hundert, bei bis zu 15 Fraktionsmitgliedern 125 von Hundert, bei bis zu 20 Fraktionsmitgliedern 131,5 von Hundert und ab 20 Fraktionsmitgliedern 137,5 von Hundert des Betrages der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährte Entschädigung. 6Die Zahl der für eine erhöhte Entschädigungsleistung zu berücksichtigenden Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion, wobei einer Fraktion je angefangenen 5 Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender bis maximal 4 stellvertretende Vorsitzende zusteht; diese erhalten bei einer Fraktionsgröße von bis zu einschließlich 5 Personen zusätzlich 25 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung und ab 6 Fraktionsmitgliedern jeweils 37,5 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung pro Person und Monat. 7Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.

(2) 1Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt. 2Ändert sich ein Anspruch nach Absatz 1 während eines Monats, wird taggenau abgerechnet.

§ 2

(1) Stadtratsmitgliedern, die Beschäftigte sind, wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag für den zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Zeitaufwand i. S. d. Absatzes 6 ersetzt.

Fassung 2026

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFWAND UND ZEITVERSÄUMNIS DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER

vom 16.07.2020 (ABl. vom 24.07.2020, S. 259)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 20a i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

(1) 1Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten zur Deckung der ihnen entstehenden Ausgaben eine monatliche Entschädigung von **1.780,00 €**. 2Die Entschädigung erhöht sich ab dem 01.01.2022 jeweils um den gleichen linearen Vom-Hundert-Satz wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsgruppe A 16; bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. 3Der Stadtrat kann durch Beschluss die jeweils anstehende Erhöhung aussetzen. 4Die sich ergebenden Veränderungsbeträge nach Satz 2 werden jeweils von der Verwaltung zu dem Zeitpunkt angepasst, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden. 5Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten für ihre erhöhten Aufwendungen neben dem Grundbetrag aus Satz 1 zusätzlich eine erhöhte Entschädigungsleistung bei bis zu einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 75 von Hundert, bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern 100 von Hundert, bei bis zu 15 Fraktionsmitgliedern 125 von Hundert, bei bis zu 20 Fraktionsmitgliedern 131,5 von Hundert und ab 20 Fraktionsmitgliedern 137,5 von Hundert des Betrages der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährte Entschädigung. 6Die Zahl der für eine erhöhte Entschädigungsleistung zu berücksichtigenden Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion, wobei einer Fraktion je angefangenen 5 Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender bis maximal 4 stellvertretende Vorsitzende zusteht; diese erhalten bei einer Fraktionsgröße von bis zu einschließlich 5 Personen zusätzlich 25 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung und ab 6 Fraktionsmitgliedern jeweils 37,5 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Entschädigung pro Person und Monat. 7Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.

(2) 1Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt. 2Ändert sich ein Anspruch nach Absatz 1 während eines Monats, wird taggenau abgerechnet.

§ 2

(1) Stadtratsmitgliedern, die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind, wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag für den zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Zeitaufwand i. S. d. Absatzes 6 **auf Antrag ersetzt** (vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO).

(2) 1Selbständig tätige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für den durch das Ehrenamt verursachten notwendigen Zeitaufwand nach Absatz 4 eine Verdienstauffallentschädigung. 2Diese beträgt 31,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer. 3Insgesamt werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. 4Angefangene Sitzungsstunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet, wobei der Stundensatz entsprechend geviertelt wird. 5Der Stundensatz nach Satz 2 wird entsprechend § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 dynamisiert.

(3) 1Um die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 2 zu erhalten muss das Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG übersteigen. 2Die beantragte Verdienstauffallentschädigung darf maximal 50 % des Jahreseinkommens aus selbständiger Tätigkeit ausmachen. 3Geleistete Entschädigungszahlungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3. 4Im Zweifel muss der Nachweis über die Voraussetzungen dieses Absatzes vom selbständig tätigen Stadtratsmitglied geführt werden.

(4) 1Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die keine Verdienstauffallentschädigung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 erhalten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 21,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer nach Maßgabe von Absatz 6. 2Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) 1Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

können bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer nach Maßgabe von Absatz 6 ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. 2Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Als Zeitaufwand für das Ehrenamt werden anerkannt:

- Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates;
- Fraktions- oder Fraktionsvorstandssitzungen sowie Sitzungen interfraktioneller Koalitionen; dies gilt auch für die von einer Fraktion eingeladenen

(2) 1Selbständig tätige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für den durch das Ehrenamt verursachten notwendigen Zeitaufwand nach Absatz 4 eine Verdienstauffallentschädigung. 2Diese beträgt 34,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer. 3Insgesamt werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. 4Angefangene Sitzungsstunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet, wobei der Stundensatz entsprechend geviertelt wird. 5Der Stundensatz nach Satz 2 wird entsprechend § 1 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 dynamisiert.

(3) 1Um die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 2 zu erhalten muss das Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG übersteigen. 2Die beantragte Verdienstauffallentschädigung darf maximal 50 % des Jahreseinkommens aus selbständiger Tätigkeit ausmachen. 3Geleistete Entschädigungszahlungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3. 4Im Zweifel muss der Nachweis über die Voraussetzungen dieses Absatzes vom selbständig tätigen Stadtratsmitglied geführt werden.

(4) 1Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die keine Verdienstauffallentschädigung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 erhalten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 24,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer nach Maßgabe von Absatz 6. 2Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) 1Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

können bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer nach Maßgabe von Absatz 6 ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. 2Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Als Zeitaufwand für das Ehrenamt werden anerkannt:

- Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates;
- Fraktions- oder Fraktionsvorstandssitzungen sowie Sitzungen interfraktioneller Koalitionen; dies gilt auch für die von einer Fraktion eingeladenen

Mitglieder einer anderen Fraktion, Ausschussgemeinschaft, Gruppe oder für fraktionsfreie Ratsmitglieder;

– Sitzungen der Organe von Unternehmensbeteiligungen und sonstiger Gremien als vom Stadtrat benanntes oder entsandtes Mitglied, sofern dort nicht aufgrund von Satzungen oder anderen Regelungen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden;

– Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen oder Beiräte, die vom Stadtrat oder einem Ausschuss gebildet wurden;

– Besichtigungs- bzw. Informationsfahrten, die aufgrund Anordnung des Stadtrats, eines Ausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/in erfolgen;

– Ortsbesichtigungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, im Zusammenhang mit zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten;

– andere Sitzungen, Besprechungen und sonstige Veranstaltungen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen), wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats, eines Ausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/in erfolgt und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird;

– Sitzungen der Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags

(7) 1Auf die Entschädigungen nach Absatz 2 und 4 kann verzichtet werden. 2Der Anspruch auf diese Entschädigungen ist vierteljährlich nach Entstehung geltend zu machen und muss binnen eines Jahres beantragt werden.

§ 3

1Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. 2Zur Abgeltung von Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Augsburg erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Augsburger Stadtrates eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.

§ 4

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 05.05.2009 (ABl. S. 99), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.07.2014 (ABl. S. 208), außer Kraft.

Augsburg, den 16.07.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Mitglieder einer anderen Fraktion, Ausschussgemeinschaft, Gruppe oder für fraktionsfreie Ratsmitglieder;

– Sitzungen der Organe von Unternehmensbeteiligungen und sonstiger Gremien als vom Stadtrat benanntes oder entsandtes Mitglied, sofern dort nicht aufgrund von Satzungen oder anderen Regelungen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden;

– Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen oder Beiräte, die vom Stadtrat oder einem Ausschuss gebildet wurden;

– Besichtigungs- bzw. Informationsfahrten, die aufgrund Anordnung des Stadtrats, eines Ausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/in erfolgen;

– Ortsbesichtigungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, im Zusammenhang mit zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten;

– andere Sitzungen, Besprechungen und sonstige Veranstaltungen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen), wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats, eines Ausschusses oder **des Oberbürgermeisters** erfolgt und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird;

– Sitzungen der Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags

(7) 1Auf die Entschädigungen nach **Absatz 2, 4 und 5** kann verzichtet werden. 2Der Anspruch auf diese Entschädigungen ist vierteljährlich nach Entstehung geltend zu machen und muss binnen eines Jahres beantragt werden.

§ 3

1Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. 2Zur Abgeltung von Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Augsburg erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Augsburger Stadtrates eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.

§ 4

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 05.05.2009 (ABl. S. 99), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.07.2014 (ABl. S. 208), außer Kraft.

Augsburg, den 16.07.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin